

Ablaufdiagramme Energienachweise ab 1. Juni 2026

Gesetzesgrundlage

Das revidierte Energiegesetz des Kantons Luzern ([KEnG](#), SRL Nr. 773) zusammen mit der zugehörigen Verordnung ([KEnV](#), SRL Nr. 774) sind seit 1.3.2025 in Kraft. Im Kanton Luzern kommen grundsätzlich die Nachweisformulare nach MuKE 2014 der EnFK zum Einsatz.

Bei der Eigenstromerzeugungspflicht sind die Vollzugshilfe EN-204-LU und das Formular EN-204-LU anzuwenden. Das [Vollzugshandbuch Energie](#) des Kantons Luzern mit den kantonalen Abweichungen geht den Vollzugshilfen der EnFK vor. Alle Hilfsmittel sind unter www.energie-gesetz.lu.ch abrufbar.

Nachweispflicht

Bei einem Baugesuch ist gemäss § 55 Abs. 2 lit. d Planungs- und Bauverordnung ([PBV](#), SRL Nr. 736) ein Energienachweis einzureichen. Falls die genannten Unterlagen zum Zeitpunkt des Baugesuchs noch nicht vorliegen, sind sie rechtzeitig vor Baubeginn nachzureichen. Anträge für Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen sind mit dem Baugesuch einzureichen. Der Nachweis erfolgt zwingend digital über www.energievollzug.ch (EVEN). Der Energienachweis sind auch dann der Gemeinde einzureichen, wenn baurechtlich keine Bewilligung notwendig ist (§ 27 [KEnV](#)).

Ablaufdiagramme

Die nachfolgenden Ablaufdiagramme zeigen für verschiedene Bauprojekte auf, welche Unterlagen einzureichen sind. Alle Unterlagen («EN-...») auf dem Weg vom Startfeld zum Abschlussfeld sind für das Projekt notwendig. Beim Abschlussfeld «Teilnachweise auf [EVEN](#) erstellen und einreichen» sind daher alle Unterlagen gemeint, die beim Durchlaufen des Ablaufs passiert wurden. Der Ablauf ist jedoch nicht chronologisch und bildet daher nicht den Zeitpunkt der Erstellung des Energienachweises im Verlauf des Bauprojekts ab.

Die Diagramme bilden beheizte Gebäude ab. Gebäude ohne konditionierte Räume (ohne jeglicher Gebäudetechnik) werden nicht dargestellt.

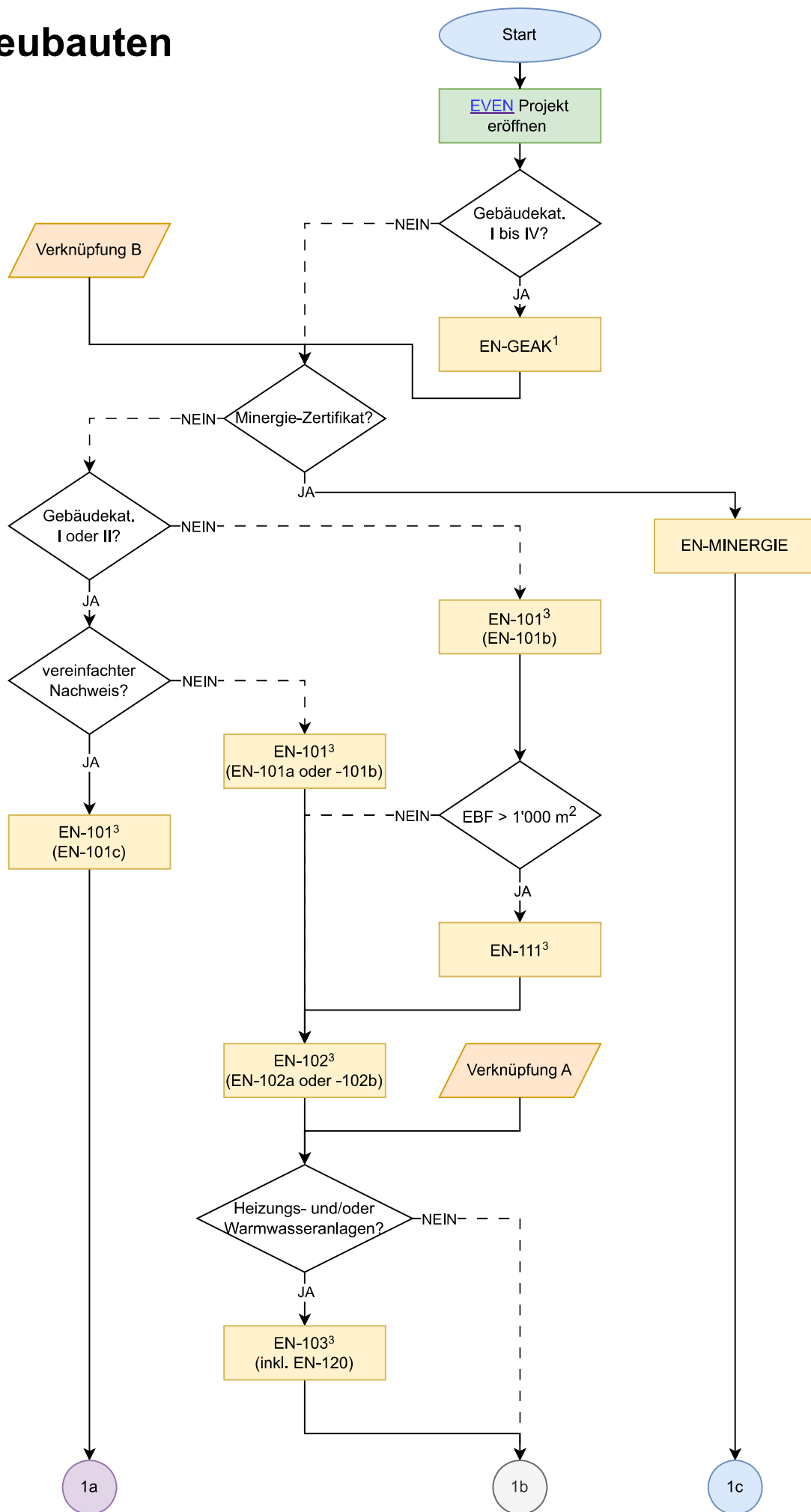
Die kursiv dargestellten Abkürzungen sind jeweils in der Legende «Abkürzungen» am unteren Seitenrand auf der linken Seite erklärt.

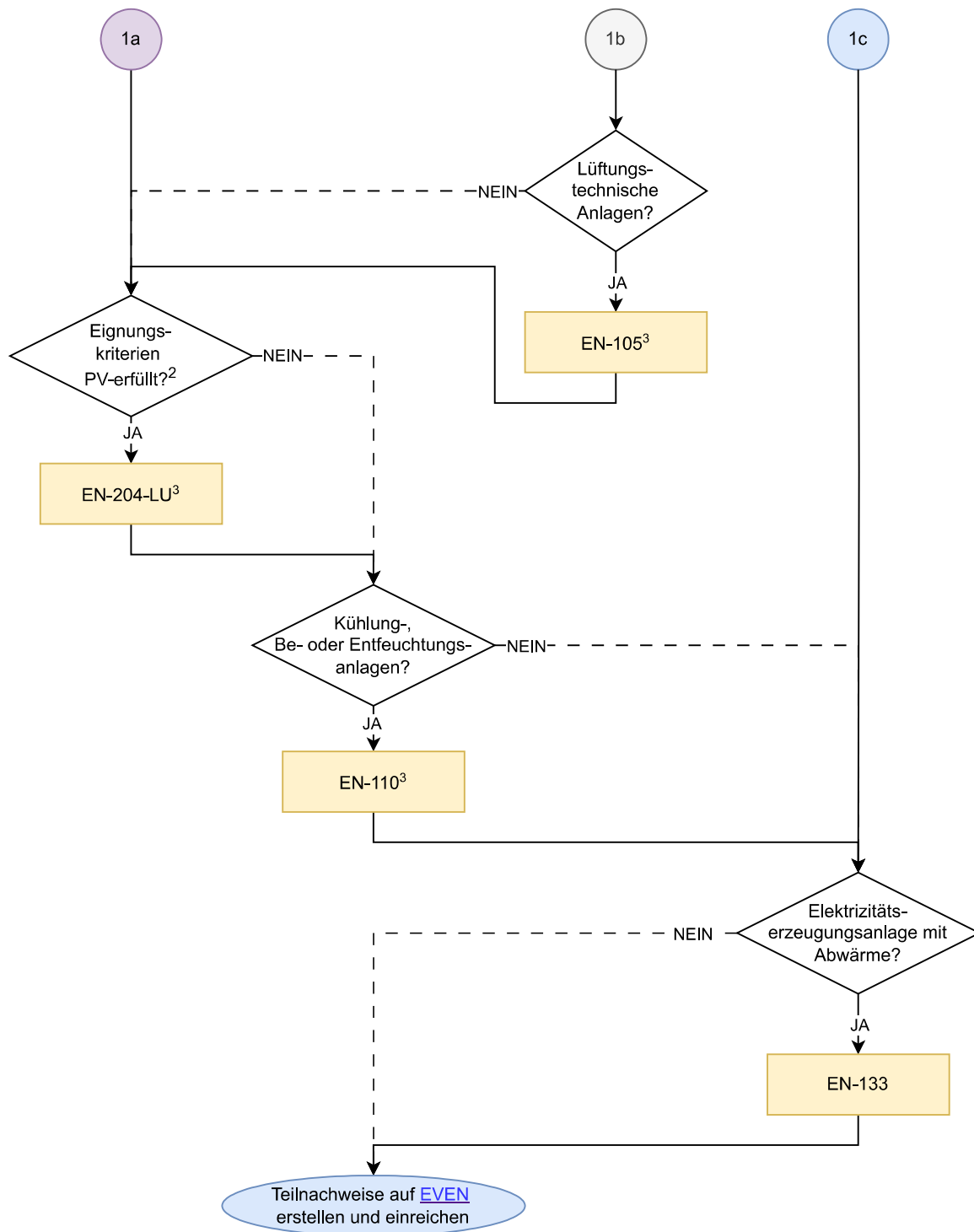
Können die gesetzlichen Anforderungen nicht eingehalten werden, ist ein Ausnahmegesuch zu stellen. Zur Erläuterung des Vorgehens ist ein [Ablaufdiagramm Ausnahmegesuche](#) verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

- [Neubauten](#)
- [Umbauten und Umnutzungen](#)
- [Erweiterungen](#)
- [Ersatz eines Wärmeerzeugers / Elektro-Wassererwärmers](#)
- [Beheizte Freiluftbäder](#)
- [Gebäudeenergieausweis der Kantone \(GEAK\) bei Neubauten](#)

Neubauten





Abkürzungen

EN: Energienachweis
 EBF: Energiebezugsfläche
 GEAK: Gebäudeenergieausweis der Kantone
 PV: Photovoltaik

Teilnachweise bei Spezialbauten

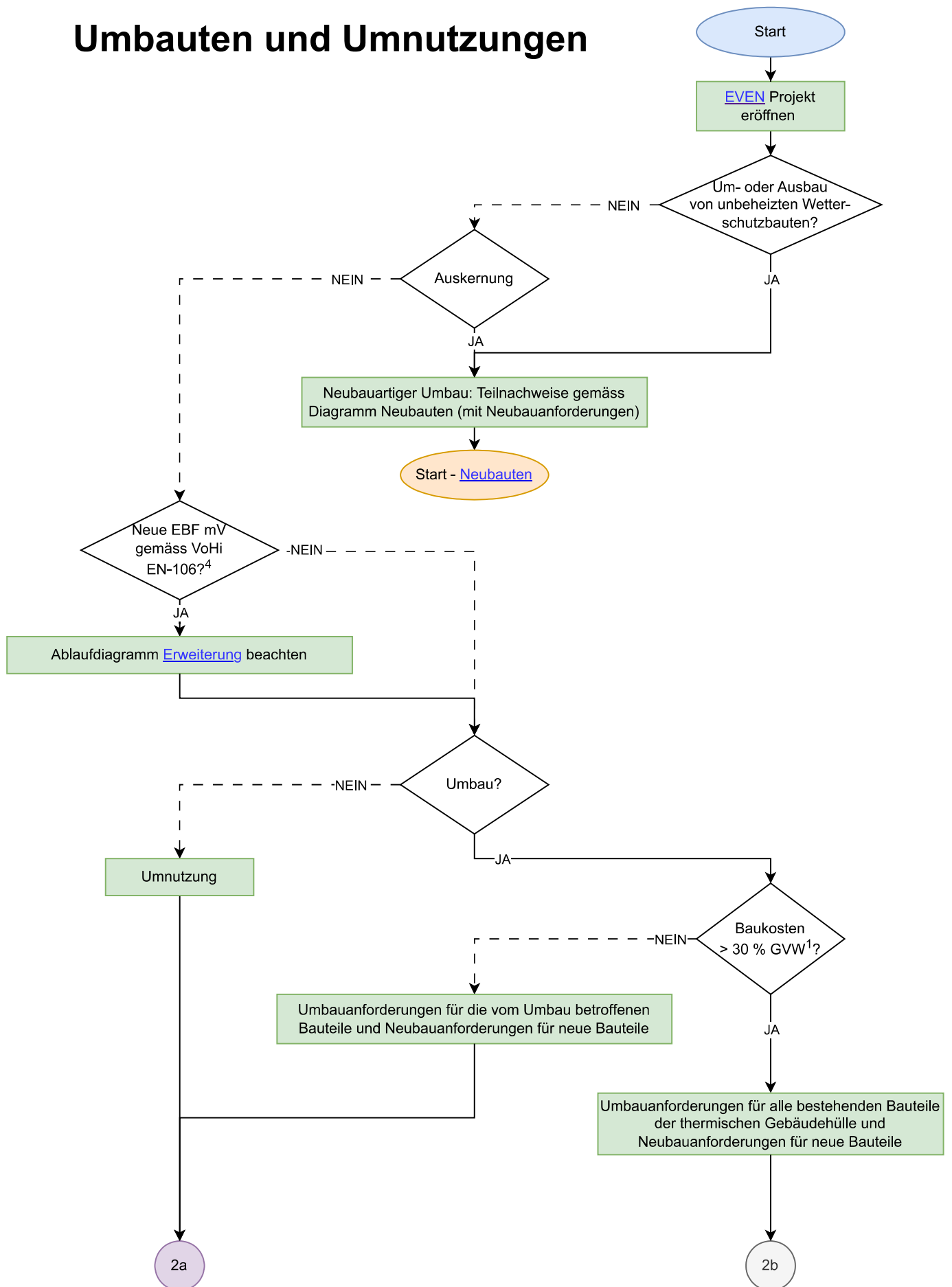
| | |
|-------------------------|---------------------------------------|
| Bauvorhaben | benötigte Teilnachweise |
| Beheizte Ställe | Merkblatt Geflügelställe (EN-101/102) |
| Kühlräume | EN-112 |
| Beheizte Gewächshäuser | EN-131 |
| Beheizte Traglufthallen | EN-132 |
| Heizungen im Freien | EN-134 |
| Beheizte Freiluftbäder | EN-135 |

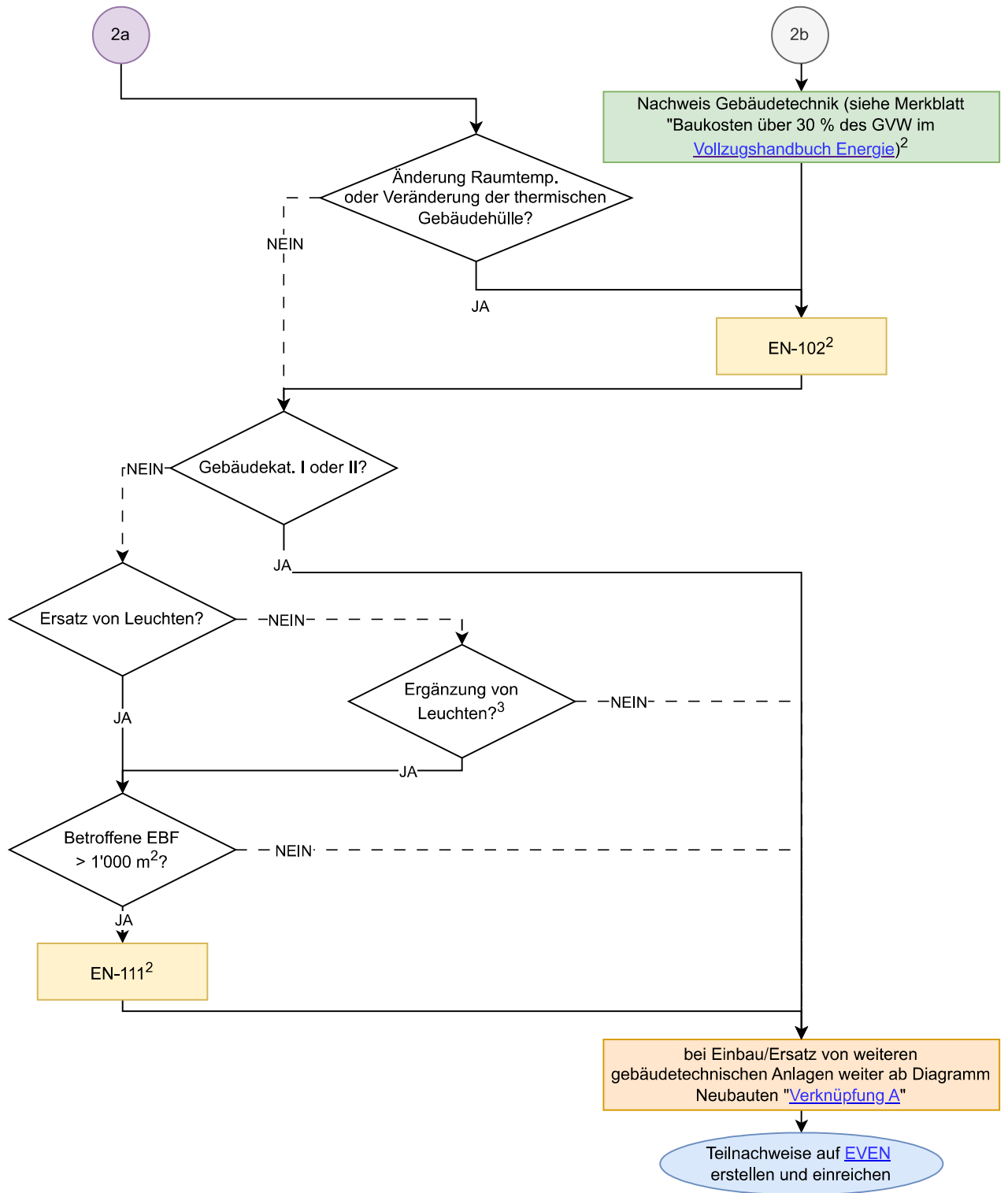
¹ Detailinfos zur GEAK-Pflicht bei Neubauten sind auf der [letzten Seite](#) dieses Dokuments zu finden.

² Eignungskriterien gemäss [Vollzugshandbuch Energie](#) Kanton Luzern – Kapitel «LU EN-204 Eigenstromerzeugung bei Bauten».

³ Ein Minergie-Zertifikat gilt als Energienachweis und ersetzt die Nachweise EN-102 bis EN-111 und EN-204-LU.

Umbauten und Umnutzungen





Abkürzung

EN: Energienachweis
 EBF mV: Energiebezugsfläche mit Volumenvergrößerung
 GVW: Gebäudeversicherungswert
 PV: Photovoltaik
 RH: Raumheizung
 VoHi: Vollzugshilfe
 WW: Warmwasser

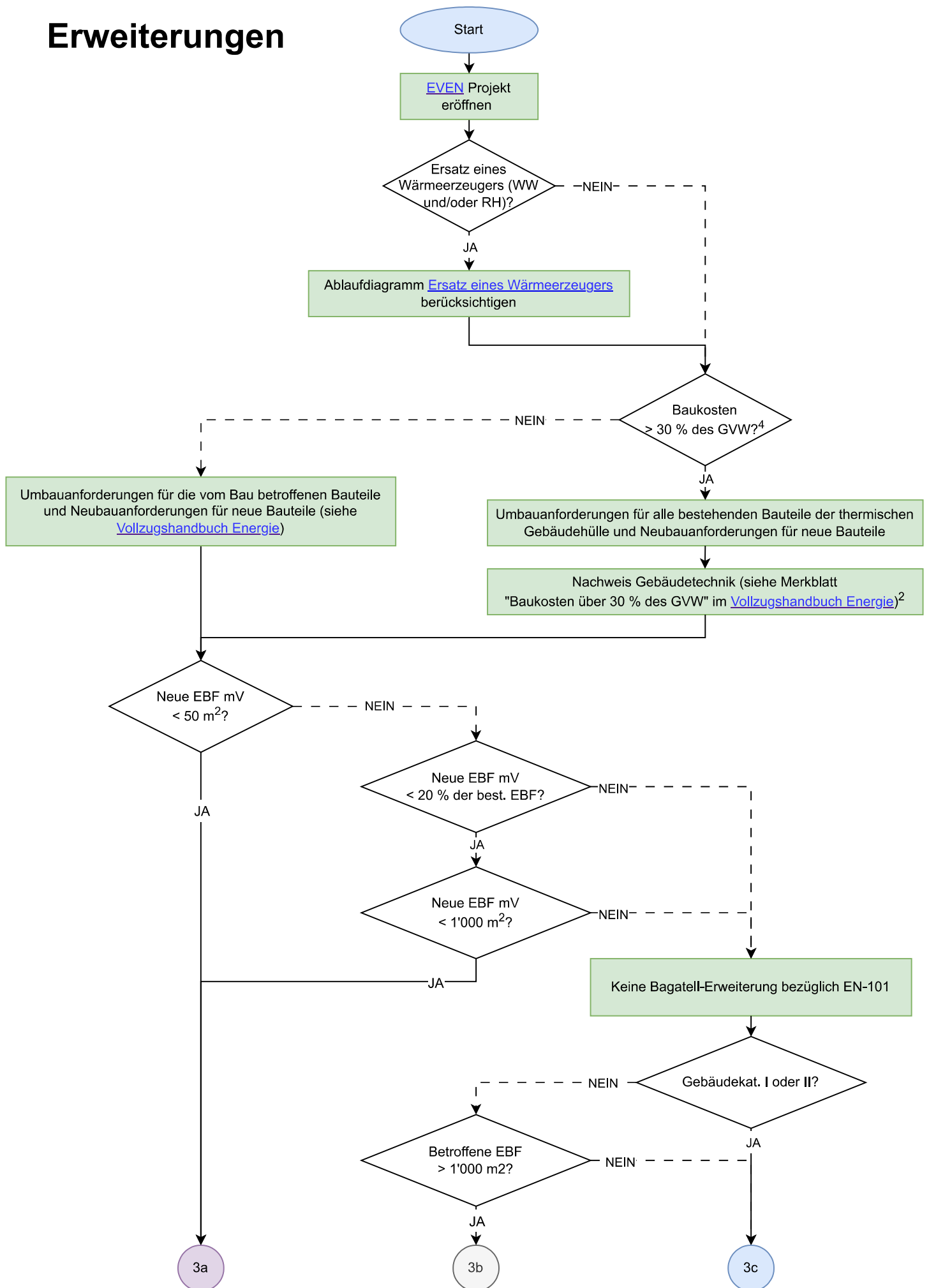
¹ Zu den voraussichtlichen Baukosten zählen alle Positionen unter BKP 2 mit +/- 15% Genauigkeit. Folgende Bauvorhaben überschreiten in der Regel den Schwellenwert von Baukosten über 30 % des Gebäudeversicherungswerts: Strangsanierungen, Sanierung Bad und Dachsanierung mit PV-Anlage.

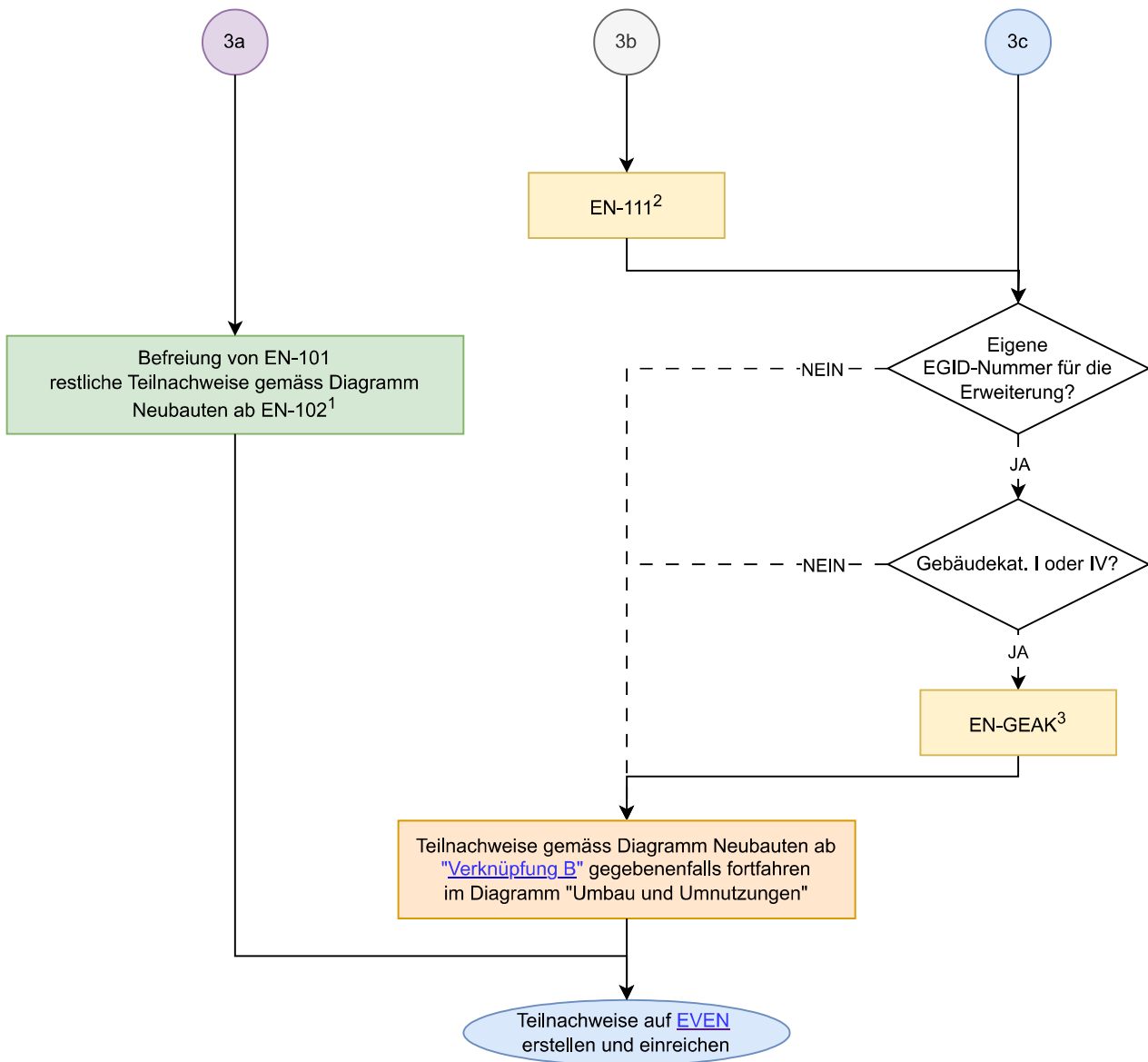
² Ein Minergie-Zertifikat gilt als Energienachweis und ersetzt die Nachweise EN-102 bis EN-111 und EN-204-LU.

³ Wenn Leuchten ergänzt werden, ohne die elektrische Anschlussleistung zu erhöhen, kann mit «Nein» weitergefahren werden.

⁴ Ausgenommen Bagatellerweiterung gemäss VoHi EN-106.

Erweiterungen





Abkürzungen

EN: Energienachweis
 EBF mV: Energiebezugsfläche mit Volumenvergrößerung
 GEAK: Gebäudeenergieausweis der Kantone
 GVW: Gebäudeversicherungswert
 RH: Raumheizung
 VoHi: Vollzugshilfe
 WW: Warmwasser

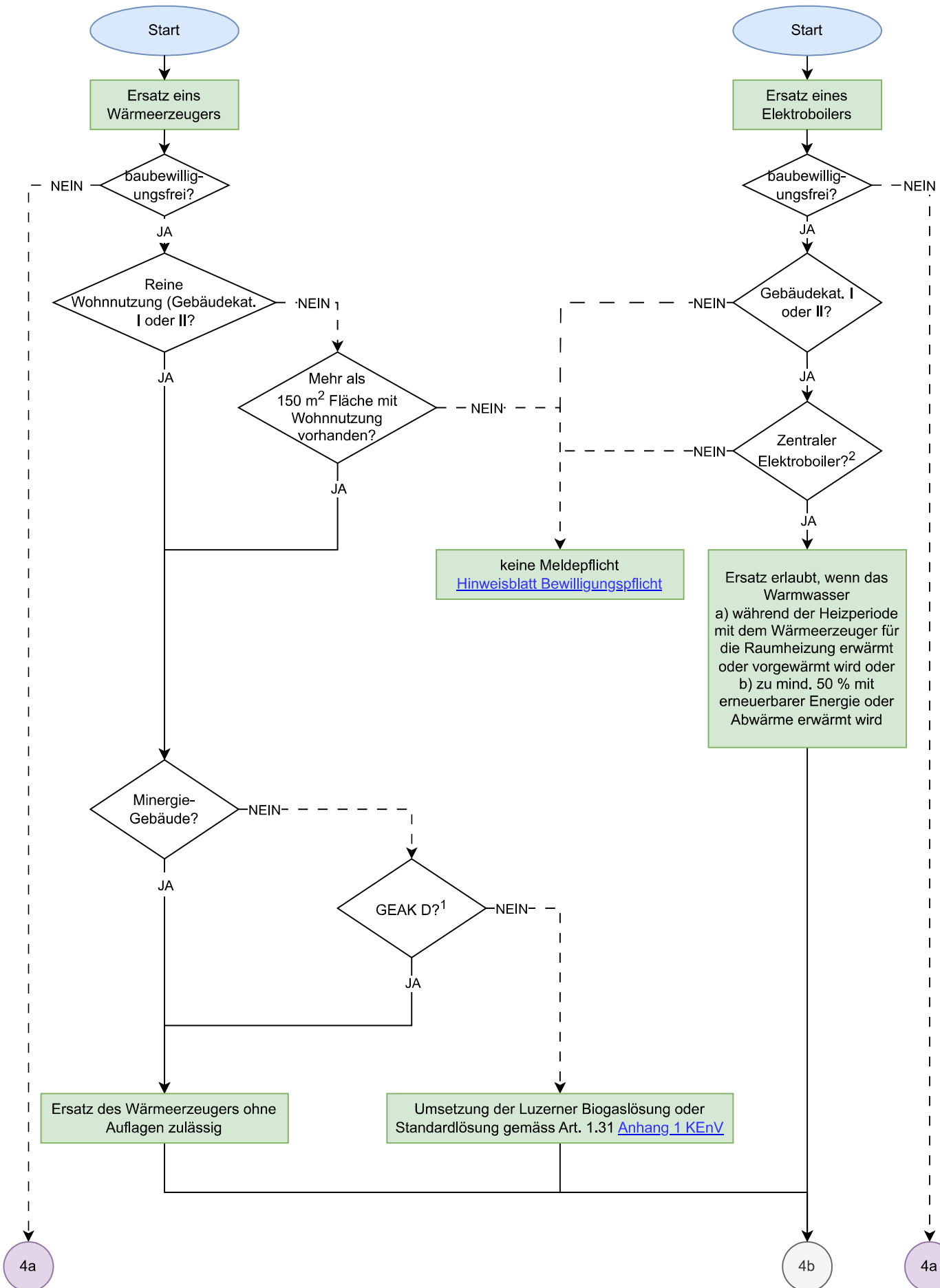
¹ In Ausnahmefällen kann eine Bagatell-Erweiterung eine eigene EGID erhalten. In diesem Fall gilt die GEAK-Pflicht (für Gebäudekat. I bis IV)

² Ein Minergie-Zertifikat gilt als Energienachweis und ersetzt die Nachweise EN-101 bis EN-111 und EN-204-LU.

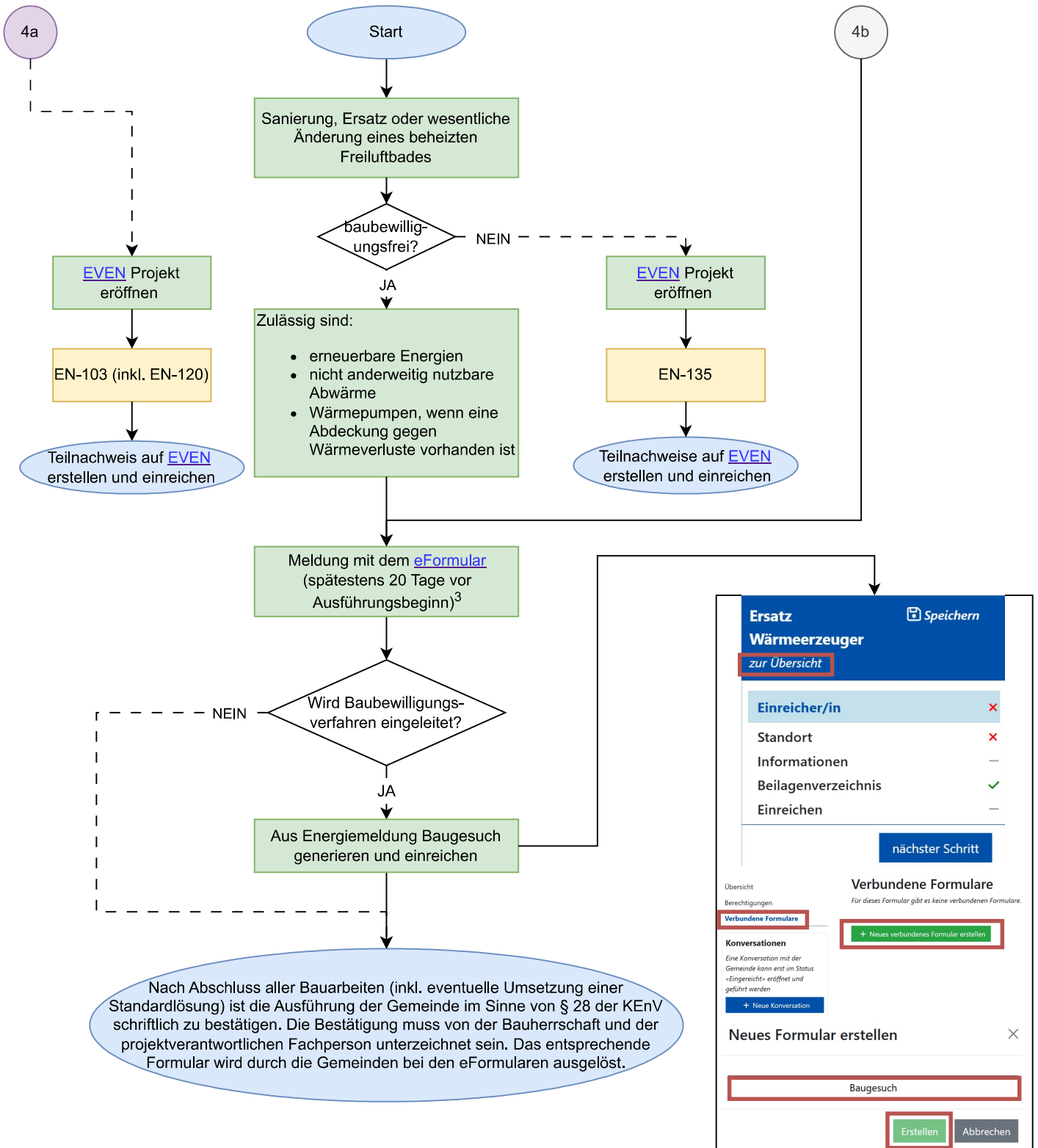
³ Detailinformationen zur GEAK-Pflicht bei Neubauten sind auf der [letzten Seite](#) zu finden.

⁴ Folgende Bauvorhaben überschreiten in der Regel den Schwellenwert von Baukosten über 30 % des Gebäudeversicherungswerts: Aufstockungen, Anbauten und Erweiterungen.

Ersatz eines Wärmeerzeugers / Elektro-Wassererwärmer



beheizte Freiluftbäder



Abkürzungen

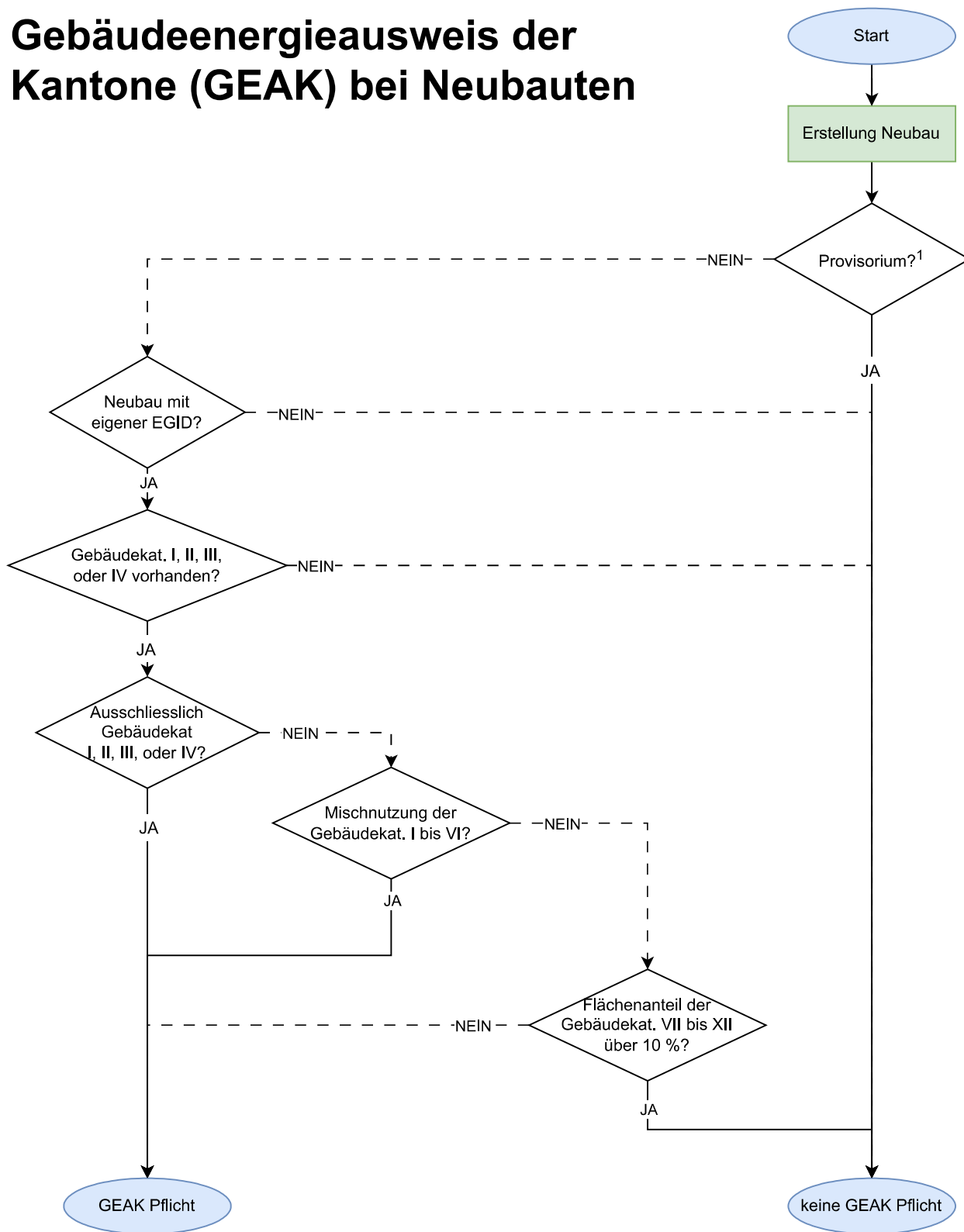
EN: Energienachweis
 GEAK: Gebäudeenergieausweis der Kantone
 KEnV: Kantonale Energieverordnung

¹ Die Effizienz des Gebäudes ist mit einem GEAK nachgewiesen. Bei der Gesamtenergieeffizienz wird die Klasse D oder besser erreicht.

² Bei dezentraler Warmwassererzeugung gilt der Ersatz ab 50 % der Geräte als Neueinbau. In diesem Fall fortfahren mit «Ja».

³ Die Online-Meldepflicht dient der Erfassung des Anteils erneuerbarer Energie, wenn dieser beim Ersatz eines Wärmeerzeugers vorgeschrieben ist.

Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) bei Neubauten



Abkürzungen

EGID: Eidgenössischer Gebäudeidentifikator

GEAK: Gebäudeenergieausweis

Der GEAK ist Pflicht für Neubauten der Gebäudekategorien I bis IV gemäss SIA-Norm 380/1 (Wohnen MFH, Wohnen EFH, Verwaltung, Schulen). Bei Mischnutzungen ist die GEAK-Pflicht davon abhängig, ob das GEAK-Tool die Erstellung eines GEAK zulässt. Neben den Kategorien I bis IV ist dies bei den Kategorien V (Verkauf) und VI (Restaurants) möglich.

Kommen im Gebäude die Kategorien VII bis XII vor, lässt sich nur ein GEAK erstellen, wenn diese Nutzungen maximal 10% der gesamten Fläche ausmachen.

¹ Als provisorische Bauten gelten Bauten, deren Bewilligung auf maximal drei Jahre befristet ist.

² Ein GEAK kann nicht für einen Teil eines Gebäudes erstellt werden. Anbauten ohne eigene EGID-Nummer sind daher befreit.

Änderungsverzeichnis

Tabelle 1: Änderungsverzeichnis

| Version | Datum | Status | Autor | Kommentar |
|----------------|--------------|-----------------------|--------------|--|
| 1.0 | 1.01.2026 | Veröffentli- chung | kaf / psc | Erstellung und Publikation Ablaufdiagramme Energienachweise |
| 1.1 | 1.06.2026 | Veröffentli- chung | kaf /psc | Änderung Vollzugspraxis Meldepflicht |